

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

**1910**

**Karlsruhe, 1910**

A. Akademische Prüfungen

[urn:nbn:de:bsz:31-294823](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-294823)

## Prüfungen.

### A. Akademische Prüfungen.

An der Technischen Hochschule können an sämtlichen Abteilungen mit Ausnahme der Abteilung für Mathematik und allgemein bildende Fächer folgende Prüfungen abgelegt werden:

I. die Doktoringenieurprüfung,

II. die Diplomingenieurprüfung,

III. die Akademische Fachprüfung,

IV. die Akademische Schlussprüfung (besteht an der Abteilung für Chemie nicht).

ad I. Die Doktoringenieurprüfung ist an folgende von dem Bewerber zu erfüllende Bedingungen geknüpft:

1. Die Beibringung des Reifezeugnisses eines deutschen Gymnasiums oder Realgymnasiums oder einer deutschen Oberrealschule.

Welche Reifezeugnisse noch sonst als gleichwertig mit den vorbezeichneten Reifezeugnissen zuzulassen sind, bleibt der Entscheidung des Unterrichtsministeriums vorbehalten.

2. Den Ausweis über die Erlangung des Grades eines Diplomingenieurs.

3. Die Einreichung einer in deutscher Sprache abgefassten wissenschaftlichen Abhandlung (Dissertation), welche die Befähigung des Bewerbers zum selbständigen wissenschaftlichen Arbeiten auf technischem Gebiete dartut. Dieselbe muss einem Zweige der technischen Wissenschaften angehören, für welchen eine Diplomprüfung an der technischen Hochschule besteht.

Die Diplomarbeit kann nicht als Doktordissertation verwendet werden.

4. Die Ablegung einer mündlichen Prüfung.

5. Die Entrichtung der Prüfungsgebühr.

ad II. Die Diplomprüfung soll den Nachweis liefern, dass der Kandidat durch akademisches Studium diejenige Ausbildung in seinem Fache erworben hat, die eine ausreichende Grundlage für eine selbständige, von wissenschaftlichen Gesichtspunkten geleitete fachliche Tätigkeit gewährt. Die Diplomprüfung zerfällt in eine Vorprüfung und eine Hauptprüfung.

Die Vorprüfung erstreckt sich vorzugsweise auf Mathematik und Naturwissenschaften, die Hauptprüfung auf die besonderen Fachwissenschaften und besteht in der Ausführung einer grösseren Arbeit, der Diplomarbeit, und der darauf folgenden Schlussprüfung. Die Hauptprüfung hat die Ablegung der Vorprüfung zur Voraussetzung. Die Zulassung zur Diplomprüfung erfolgt ausschliesslich auf Grund des Reifezeugnisses eines deutschen Gymnasiums oder Realgymnasiums, oder einer deutschen neunstufigen Oberrealschule, oder der sächsischen Gewerbeakademie zu Chemnitz. Ausnahmen für Ausländer und im Ausland vorgebildete Reichsdeutsche sind nur insoweit zulässig, als die Gleichwertigkeit der Vorbildung durch Zeugnisse ausländischer Anstalten nach dem Urteile des Grossherzoglichen Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts gesichert erscheint. In den Abteilungen für Maschinenwesen, Elektrotechnik und Forstwesen der Nachweis einer praktischen Tätigkeit.

ad III. Die Akademische Fachprüfung stimmt inhaltlich mit der Diplomprüfung überein und gibt auch denjenigen Studierenden, welche kein Reifezeugnis besitzen, Gelegenheit, den Nachweis der vollen wissenschaftlichen Durchbildung einschliesslich der mathematisch-naturwissenschaftlichen Vorbildung zu liefern.

ad IV. Die Akademische Schlussprüfung entspricht im wesentlichen der Schlussprüfung der Diplomprüfung; sie umfasst diejenigen Wissensgebiete, deren Kenntnisse für die Ausübung des Berufes notwendig ist und kann von jedem Studierenden ohne Rücksicht auf ein Maturitätszeugnis abgelegt werden.

Die Prüfungsgebühren betragen:

#### A. für Reichsdeutsche:

1. für die Doktoringenieurprüfung . . . . .	240 Mark
2. bei der Diplomprüfung und der Akademischen Fachprüfung:	
a. für die Vorprüfung . . . . .	50 "
b. " " Diplom- bzw. Facharbeit . . . . .	50 "
c. " " Schlussprüfung . . . . .	50 "
3. für die Akademische Schlussprüfung . . . . .	50 "

#### B. für Reichsausländer:

1. für die Doktoringenieurprüfung . . . . .	240 Mark
2. bei der Diplomprüfung und der Akademischen Fachprüfung:	
a. für die Vorprüfung . . . . .	75 "
b. " " Diplom- bzw. Facharbeit . . . . .	75 "
c. " " Schlussprüfung . . . . .	75 "
3. für die Akademische Schlussprüfung . . . . .	75 "

#### Gemeinsame Bestimmung.

Ueber Anrechnung von Semestern, die an anderen Hochschulen (auch Universitäten und Akademien) verbracht sind, entscheidet die Prüfungskommission; darüber, ob die an einer anderen Hochschule abgelegten Prüfungen als Ersatz der Diplom-Vorprüfung oder -Hauptprüfung bzw. bei den Fachprüfungen in Anrechnung gebracht werden können, entscheidet bei der Meldung zur Prüfung das Abteilungskollegium. Bei ausserdeutschen Hochschulen bedarf die Anrechnung von Semestern und Prüfungen der Genehmigung des Grossherzoglichen Unterrichts-Ministeriums.

Das Nähere besagen die Prüfungsordnungen, welche vom Sekretariat bezogen werden können.

#### B. Staatsprüfungen.

Die Zulassung zu den badischen Staatsprüfungen für Architekten, Bau- und Maschineningenieure, sowie Forstleute ist im allgemeinen an folgende Bedingungen geknüpft:

1. Reichsangehörigkeit.
  2. Maturitätszeugnis eines deutschen humanistischen Gymnasiums, Realgymnasiums oder einer neunklassigen deutschen Oberrealschule.
  3. Nachweis eines achtsemestrigen Studiums an einer deutschen Hochschule.
- Kandidaten des Forstfaches müssen bei der Anmeldung zur Staatsprüfung rücksichtlich ihrer körperlichen Tüchtigkeit zum Forstdienste das Zeugnis eines Grossherzoglichen Bezirksarztes vorlegen, aus welchem hervorgeht, dass sie eine den Beschwerden dieses Berufes vollkommen gewachsene Körperkonstitution, sowie scharfes Gesicht und gutes Gehör besitzen.

Für die genannten Fächer sind neue Prüfungsordnungen erschienen.